

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Herrn Werner Rätz
Zustellungsbevollmächtigt:
 Frau Rechtsanwältin Verleih
 Souchaystraße 3
 60594 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Pousche	2.033
Telefon Durchwahl	Fax
(069) 212-46343	(069) 212-3 78 86
E-Mail	
demonstrationen.amt32@stadt-frankfurt.de	
Ihre Nachricht/Ihre Zeichen	Meine Zeichen
146/13W39	32.22 Ps
Datum	
16.05.2013	

Demonstration am 01.06.2013 – 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Ihre Anmeldung vom 19.12.2012 und 08.01.2013

VERFÜGUNG

Für die Durchführung der von Ihnen als verantwortliche Person für das „Aktionsbündnis gegen das Krisenmanagement von EZB und Troika für Samstag, den 01.06.2013, 10:00 – 18:00 Uhr angemeldeten Demonstration mit dem Veranstaltungsthema „Europäische Solidarität gegen das Krisenregime von EZB und Troika“ werden Ihnen gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I, Seite 1789) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Auflagen erteilt:

1. Die Demonstration hat folgenden Verlauf zu nehmen:

Baseler Platz (Auftaktkundgebung) – Wilhelm-Leuschner-Straße – Hofstraße – Neue Mainzer Straße (Richtung Süden) – Untermainkai – Mainkai – Kurt-Schumacher-Straße – Konrad-Adenauer-Straße – Bleichstraße – Hochstraße – Opernplatz – Taunusanlage Taunustor – Gallusanlage – Abschlusskundgebung außerhalb der Sicherheitszone um die Europäische Zentralbank: Willy-Brandt-Platz / Gallusanlage / Untermainanlage / Gutleutstraße / Münchner Straße und angrenzende Nebenstraßen, wenn aufgrund der Teilnehmerzahl erforderlich.

Die Demonstrationsroute ist einzuhalten.

Die Demonstration ist in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen.

Hausanschrift:

Kloyerstraße 86
 60326 Frankfurt am Main
 RMV-Haltestelle Ordnungsamt
 ordnungsamt@stadt-frankfurt.de
 www.ordnungsamt.frankfurt.de

Städtische Zentrale:

Tel.: 069 212-01
 Fax: 069 212-44423
Behördenrufnummer:
 115 (Allgemeine Auskunft)

Sprechzeiten:

Mo.: 08.00–13.00 Uhr
 Mi.: 07.30–15.00 Uhr
 Do.: 13.00–18.00 Uhr
 Fr.: 07.30–12.00 Uhr

Nach Terminvereinbarung:

Mo.: 13:00 – 18:00 Uhr
 Do.: 08:00 – 13:00 Uhr

2. Die Aufstellung der Bühne erfolgt - wie abgesprochen - auf dem Willy-Brandt-Platz, außerhalb der Sicherheitszone um die europäische Zentralbank (Kaiserstraße von Gallusanlage bis Neue Mainzer Straße, Neue Mainzer Straße von der Kaiserstraße bis Weißfrauenstraße, den Willy-Brandt-Platz von der Grenze Schauspielhaus (Verlängerung zur Grünfläche) bis Neue Mainzer Straße und die komplette Grünanlage zwischen Gallusanlage, Kaiserstraße und Willy-Brandt-Platz), zwischen der Ecke des Schauspielhaus und dem Brunnen mit einer Ausrichtung in Richtung Münchner Straße, Gutleutstraße und Gallusanlage.
3. Es dürfen maximal sechs Fahrzeuge mit einem Gewicht bis maximal 7,5 Tonnen, zwei Kleinbusse und zwei Traktoren mitgeführt werden.
4. Der Versammlungsleiter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und hat den geordneten Ablauf der Versammlung sicherzustellen. Er hat sich bei Beginn der Veranstaltung mit dem Einsatzleiter der Polizei in Verbindung zu setzen. Er hat während der gesamten Veranstaltung Kontakt zum Einsatzleiter bzw. dem ihm zur Seite gestellten Verbindungsmann zu halten und dies durch Bekanntgabe von einem ständig erreichbaren mobilen Telefon sicherzustellen.
5. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, insbesondere die des Waffentrageverbotes (§ 2 Abs. 3 VersG) und des Vermummungsverbot (§ 17a Abs. 2 VersG) strikt eingehalten und durchgesetzt werden.
6. Vor Beginn der Kundgebung sind durch den Versammlungsleiter den Versammlungsteilnehmern die sie betreffenden Auflagen in geeigneter Form bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen strikt eingehalten und durchgesetzt werden.
7. Dem Versammlungsleiter wird aufgegeben, Verstöße gegen die angeordneten Auflagen unverzüglich zu unterbinden; soweit dies nicht möglich sein sollte, ist die Versammlung unverzüglich für beendet zu erklären.
8. Entfällt
9. Entfällt
10. Durch den Veranstalter ist ein Ordner pro 100 Teilnehmer einzusetzen. Die mitgeführten Fahrzeuge sind durch zusätzliche Ordner an jeder Achse zu sichern. Die zum Einsatz kommenden Ordner sind entsprechend den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu kennzeichnen (weiße Armbinde mit der Aufschrift "Ordner"). Die Ordner sind durch den Versammlungsleiter in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Ordner müssen volljährig und im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein, der auf Verlangen vorzulegen ist. Der Versammlungsleiter hat dem Einsatzleiter der Polizei spätestens 15 Minuten vor dem Aufzug mitzuteilen, wie viele Ordner er bestellt hat und zu versichern, dass er sie auf ihre Zuverlässigkeit überprüft hat. Werden während des Aufzuges Ordner von ihren Aufgaben

entbunden oder neu bestellt, ist dies dem Einsatzleiter der Polizei unverzüglich mitzuteilen.

11. Fahnen, Transparente und Trageschilder dürfen nur an Stangen mit einer maximalen Länge von 2 m angebracht sein. Die Stangen müssen aus Weichholz oder Kunststoff bestehen und der Durchmesser der Stangen darf maximal 2 cm betragen.
12. Transparente, mit Ausnahme des Fronttransparents, dürfen maximal 3 m lang sein. Sie dürfen nicht aneinander geknotet werden und der Abstand zwischen jedem Transparent muss mindestens 1,50 m betragen. Transparente dürfen nicht so getragen werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können.
13. Das Mitführen von Seilen ist untersagt.
14. Hinsichtlich des Einsatzes von Lautsprecheranlagen und Megaphonen einschließlich eventueller Musikdarbietungen ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten. Bei polizeilichen Durchsagen ist der Lautsprecherbetrieb unverzüglich ganz einzustellen. Der vorgesehene Lautsprecherwagen darf nur für Ansprachen und Darbietungen verwendet werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen.
15. Das Mitführen von Hunden - insbesondere von gefährlichen Hunden (§ 2 Hessische Hundeverordnung) - ist während der gesamten versammlungsrechtlichen Veranstaltung untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Behindertenführhunde, deren Notwendigkeit nachweisbar sein muss.
16. Das Abbrennen oder Verbrennen von Gegenständen jeglicher Art wird untersagt. (Der Genuss handelsüblicher Tabakwaren ist davon nicht erfasst). Auch ist es verboten während der gesamten Veranstaltung pyrotechnische Erzeugnisse mitzuführen.
17. Verkehrsregelnde Maßnahmen der Polizei sind zu unterstützen. Fahrzeugen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und Einsatzfahrzeugen der Polizei ist die An- oder Durchfahrt über die gesamte Veranstaltungsdauer zu gewährleisten.
18. Getränke dürfen während der gesamten Veranstaltung ausschließlich in Kunststoffbehältnissen oder Tetra-Packungen mitgeführt werden. Das Mitführen von Glasflaschen ist verboten.
19. Das Aufstellen von Zelten zum Wohnen und Campieren und als Schutz vor Witterungseinflüssen auf dem Willy-Brandt-Platz wird untersagt, da sie bei einer derartigen Nutzung keine Versammlungsmittel darstellen.

HINWEISE:

Der Versammlungsleiter, Herr Werner Rätz, ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich und kann für evtl. Schäden haftbar gemacht werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben verfügten und für sofort vollziehbar erklärten Auflagen eine Auflösung gemäß § 15 Abs. 2 VersG verhältnismäßig sein kann.

Weiterhin sind die zuständigen Polizeibeamten an Ort und Stelle befugt, weitere Verfügungen im Hinblick auf die von Ihnen angemeldete Demonstration zu erlassen. Des Weiteren wird auf die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 17 a in Verbindung mit § 27 VersG, §§ 125 und 303 ff. Strafgesetzbuch hingewiesen.

Nach § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 15 des Hessischen Straßengesetzes hat jeder, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für den Veranstalter, wenn z. B. Flugblätter oder Handzettel verteilt oder Teilnehmer mit Speisen oder Getränken verpflegt werden. Die Reinigung hat unmittelbar nach Verlassen des Platzes bzw. der Straße zu beginnen, so dass nach einer 1/2 bis max. 1 Stunde diese Verunreinigung wieder beseitigt ist. Andernfalls kann die Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FESG) die Verunreinigung auf Kosten des Veranstalters beseitigen.

Es wird erwartet und vorausgesetzt, dass der Veranstalter alle Möglichkeiten ausschöpft, dass die Verstärkeranlagen während der Gesamtveranstaltung so betrieben werden, dass möglichst nur kleine Bereiche beschallt werden und die Beeinträchtigung der Anwohner möglichst gering gehalten wird.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 – 7 und 10 – 19 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19.12.2012 und 08.01.2013 übersandten Sie mir die Anmeldung einer öffentlichen Versammlung gemäß § 14 VersG am 01.06.2013 mit dem Veranstaltungsthema „Europäische Solidarität gegen das Krisenregime von EZB und Troika“. Nach Ihren Angaben in der Anmeldung soll die Veranstaltung um 10.00 Uhr beginnen und um 18.00 Uhr enden. Die Anzahl der erwarteten Teilnehmer gaben Sie mit ca. 20.000 Personen an. Als verantwortliche Person sind Sie selbst benannt. Beabsichtigt war zunächst ein Demonstrationzug vom Baseler Platz (Auftaktkundgebung) über Mainkai – Kurt-Schumacher-Straße – Konrad-Adenauer-Straße – Bleichstraße – Hochstraße – Opernplatz – Taunusanlage – Taunustor – Gallusanlage zum Willy-Brandt-Platz (Abschlusskundgebung). Als Kundgebungsmittel meldeten Sie „Lautsprecherwagen, Megaphone, Beschallungsanlagen, Straßentheater, Zelte Flugschriften, Infostände und andere demonstrationsübliche Hilfsmittel“ an. Weiterhin erklärten Sie, dass je 100 Teilnehmer ein Ordner eingesetzt wird.

Im Kooperationsgespräch am 14.02.2013 bestand zwischen Ihnen, den Teilnehmern der Polizei und den Teilnehmern der Versammlungsbehörde Einigkeit über die angemeldete Demonstrationsroute.

Mit E-Mail vom 17.02.2013 änderten Sie die angemeldete Demonstrationsroute mit der Begründung, dass Sie Zeit einsparen wollen, um einigen Teilnehmern eine pünktliche Heimreise zu ermöglichen. Ein sehr wesentlicher Zeitfaktor war nach Ihren Ausführungen im vergangenen Jahr die extrem enge Spitzkehre vom Baseler Platz zum Untermainkai. Deshalb sollte die Route nun vom Baseler Platz über Wilhelm-Leuschner-Straße – Hofstraße – Neue Mainzer Straße – Weißfrauenstraße – Berliner Straße – Konrad-Adenauer-Straße und dann weiter wie in der ursprünglichen Planung verlaufen.

In einer Stellungnahme zur Routenänderung vom 25.02.2013 teilte das Polizeipräsidium Frankfurt am Main mit, dass die von Ihnen dargestellte modifizierte Route seitens der Polizei aus Sicherheitsgründen Bedenken bestehen. Der reduzierte Abstand zur Europäischen Zentralbank im Bereich Neue Mainzer Straße / Weißfrauenstraße erscheine hochkritisch. Der Aufzug werde sich dann nur in Wurfweite an der EZB vorbei bewegen und die EZB ist in diesem Bereich überwiegend mit Glasfronten ausgestattet. Hier seien bei dieser Routenführung umfangreiche polizeiliche Schutzmaßnahmen notwendig, um den Schutz der EZB zu gewährleisten. Die Streckenführung des Aufzuges wird durch Gitter vorgegeben. In Abhängigkeit der Gefährdungsbewertung im Vorfeld der Demonstration müsse ein Rückgriff auf die ursprüngliche Route jederzeit, auch unmittelbar vor Beginn des Aufzuges am Ereignistag möglich sein. Dies ist dem Anmelder umfänglich transparent zu machen. Die Erfahrungen vom 19. Mai 2012 zeigten, dass die ursprüngliche Route ohne Probleme, auch bis 17.00 Uhr, im angemeldeten Zeitfenster zu bewältigen sei.

Bei einer Ortsbesichtigung des Willy-Brandt-Platzes und in dem dort fortgesetzten Kooperationsgespräch am 15.03.2013 wurde der Änderung der Demonstrationsroute, unter Vorbehalt der Gefährdungsbewertung im Vorfeld der Demonstration, seitens der Versammlungsbehörde und der Polizei zugestimmt. Weiterhin wurde Einigkeit über den Standort der Bühne auf dem Willy-Brandt-Platz, unter Berücksichtigung der Sicherheitszone um die EZB, erzielt.

Auf der Internetseite von Blockupy Frankfurt (www.blockupy-frankfurt.de) wird zu den Europaweiten Aktionstagen vom 30. Mai bis 1. Juni 2013 in Frankfurt am Main unter dem Motto WIDERSTAND IM HERZEN DES EUROPÄISCHEN KRISENREGIMES (DAYS OF ACTION MAY 31ST AND JUNE 1ST 2013) aufgerufen. Für den 01.06.2013 wird weiterhin von Blockupy zu einer internationalen Großdemonstration aufgerufen, bei welcher gemeinsam mit vielen tausend Menschen aus ganz Europa gezeigt werden soll wo Verantwortliche für die Krisen- und Verarmungspolitik zu finden sind. Die von Ihnen angemeldete Demonstration ist somit Bestandteil der Blockupy-Aktionen vom 30. Mai bis 1. Juni 2013 in Frankfurt am Main.

Neben der von Ihnen angemeldeten Versammlung wurden für den Zeitrahmen vom 30.05.2013 bis 01.06.2013 für den Bereich der Innenstadt noch insgesamt 5 weitere Versammlungen angemeldet.

Durch „DIE LINKE-Landesverband Hessen“ sind Kundgebungen in Frankfurt am Main im Kaisersack (vom 30.05.2013 um 9.00 Uhr bis zum 01.06.2013 um 12.00 Uhr), auf dem Willy-Brandt-Platz (vom 30.05.2013 um 9.00 Uhr bis 01.06.2013 um 21.00 Uhr), auf dem Paulsplatz am 31.05.2013 (von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr) und in der Taunusanlage am 31.05.2013 (von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr) mit einer Teilnehmerzahl von jeweils 300 Personen angemeldet.

Am 31.05.2013 ist von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine Versammlung im Frankfurter Flughafen im Terminal 1 mit einer Teilnehmerzahl von 200 Personen angemeldet. Zu dieser Versammlung wird mit dem folgenden Auszug aus dem Internetauftritt von Blockupy aufgerufen:

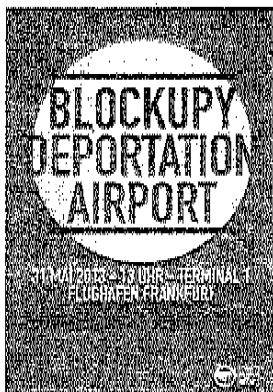
Blockupy Deportation Airport!

Lasst uns diese Kämpfe von Krisenprotesten und antirassistischen Initiativen verbinden. Lasst uns unseren Protest gegen das europäische Krisen- und Abschieberegime zum Frankfurter Flughafen tragen, und dort symbolisch und praktisch Solidarität zeigen.

Beteiligt euch an der Blockade der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen der Blockupy-Aktionstage! Und kommt danach zu unserer Kundgebung am Frankfurter Flughafen:

31. Mai, 13 Uhr, Terminal 1

Unterstützt die kreativen Aktionen im Rahmen des Blockupy-Flutens!



Flyer:

Weiterhin wurde durch „Die LINKE-Fraktion im Bundestag“ für den 31.05.2013 von 10.00 Uhr bis 01.06.2013 6.00 Uhr (incl. Auf- und Abbauphase) eine Veranstaltung (keine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz) mit dem Thema „Linksfraktion vor Ort“ auf dem Roßmarkt mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 500 Personen angemeldet.

Internetrecherchen haben weiterhin ergeben, dass von der Blockupy-Bewegung außer den angemeldeten Versammlungen bzw. der beantragten Veranstaltung noch weitere Aktionen geplant sind. Diese Aktionen sind allerdings beim Ordnungsamt weder angemeldet noch beantragt.

Auszüge aus dem Internetauftritt von Blockupy:

Aktionsbild für die Blockaden und Aktionen am 31. Mai 2013, im Frankfurter Finanzzentrum und darüber hinaus...

Wie schon im Jahr 2012, lädt auch in diesem Jahr wieder ein breites Bündnis von Organisationen, Initiativen und Netzwerken zu den Blockupy-Aktionstagen nach Frankfurt ein, dem Ort der Europäischen Zentralbank und vieler Banken und Krisenakteure. Gegen die Krisen- und Verarmungspolitik der Troika mit ihren dramatischen Folgen setzen wir mit Blockupy ein Zeichen internationaler Solidarität. Der Schritt vom öffentlichen Protest gegen die Krisenpolitik zum Widerstand mit Mitteln des Zivilen Ungehorsams ist jetzt nötig.

Politischer und sozialer Treffpunkt für Blockupy ist das Aktionscamp. Spätestens am Donnerstag, dem 30. Mai kommen wir, die Aktiven und Bezugsgruppen, dort zusammen und bereiten uns gemeinsam vor. Im Mittelpunkt der Protest-Choreographie stehen die nächsten beiden Tage: die Massenblockaden und Aktionen des Zivilen Ungehorsams am Freitag, dem 31. Mai, und die internationale Demonstration am Samstag, dem 1. Juni.

Unser Aktionsziel am 31. Mai ist es, den üblichen Geschäftsablauf der EZB sowie anderer Akteure des autoritären Krisenregimes und der globalen Ausbeutung in Frankfurt öffentlich sichtbar zu stören. Wir knüpfen damit an Blockupy 2012 an. Viele Gruppen und Aktive sehen die diesjährigen Aktionen außerdem als einen wichtigen Schritt zu großen Protesten 2014, wenn die politischen und ökonomischen Eliten Europas das neue EZB-Gebäude in Frankfurt einweihen möchten.

Die Blockade der EZB

Die EZB symbolisiert nicht nur das europäische Krisenmanagement zugunsten der Großbanken – als Teil der Troika ist sie auch ein unmittelbarer Akteur der Verarmungspolitik. Die Blockade der EZB beginnt am Freitag, dem 31.5.2013, früh morgens. Wir erwarten aus verschiedenen regionalen, bundesweiten und internationalen Spektren und Protestkulturen mehrere Tausend Menschen, die sich Richtung EZB auf den Weg machen. Dazu wird es an diesem Morgen mehrere Sammelpunkte im Stadtgebiet geben. Ob in gemeinsamen Großgruppen oder durch massenhaftes Einsickern und Ausschwärmen in vorbereiteten, kleineren Bezugsgruppen: Alle Beteiligten haben das gemeinsame Ziel, die EZB so effektiv wie möglich zu blockieren.

Unsere Aktionsform sind angekündigte Massenblockaden, die aus Menschen bestehen werden. Mit Sitz- und Stehblockaden werden wir alle Korridore zum Eurotower dicht machen. Wenn uns die Polizei, wie im letzten Jahr, Gitter und Zäune in den Weg stellt und die EZB dadurch faktisch abriegelt, werden wir Möglichkeiten finden, diese Absperrungen in unsere Blockaden einzubeziehen. Mit kreativen Hilfsmitteln wie Großpuppen oder Absperrbändern, mit Transparenten, klassischen Sitzblockaden, Trommeln oder Straßentheater werden wir die EZB und alles, für was sie steht, „einsperren“. Darauf bereiten wir uns in Aktionstrainings in den nächsten Wochen gemeinsam vor.

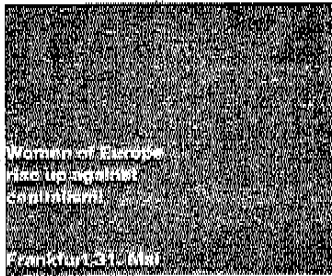
Proteste gegen die Krisenakteure und Profiteure im kapitalistischen Alltag

Wenn die EZB blockiert und die Umzingelung und Einsperrung gelungen ist, werden wir uns nicht allzu lange dort aufhalten, sondern die Aktionen bereits am späten Vormittag in einer zweiten Welle auf andere Akteure ausweiten. Wir werden schwerpunktmäßig einige Konzerne und Geschäftsfilialen aufsuchen, die exemplarisch stehen für die herrschende Politik des globalen Hungers, für die Ausbeutung der Menschen und Naturressourcen und für unsere konkreten Erfahrungen und Kämpfe im Alltag des Kapitalismus – **für Niedriglohn-Arbeit, soziale Ausgrenzung, drückende Wohnungsnot und eine rassistische Abschiebepolitik.**

- An den Türmen der Deutschen Bank werden neokolonialer Landraub und Spekulationen auf Nahrungsmittel skandalisiert.

- Auf der Zeil, der zentralen Einkaufsmeile Frankfurts, werden vor und in den großen Markengeschäften die brutalen Arbeitsverhältnisse der globalen Textilproduktion thematisiert. Hier wollen wir außerdem die Tarfkämpfe im Einzelhandel unterstützen.
- Angesichts einer fatalen Wohnungspolitik und innerstädtischen Vertreibungen müssen Immobilienfirmen mit unangekündigtem Besuch rechnen.
- Und „Blockupy Deportation Airport“ wird das Motto von Flashmobs und Protesten im Frankfurter Abschiebe-Flughafen sein.

Let's care! Let's dance! Let's Blockupy – Feministisch!



Die Verhältnisse zum Tanzen bringen – care revolution!

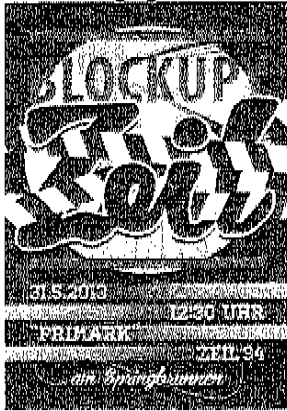
Blockupy ruft auch in diesem Jahr zu europäischen Tagen des Protestes in Frankfurt am Main gegen das Krisenregime der Europäischen Union auf. Am 31. Mai und 1. Juni 2013 wollen wir zusammen den Widerstand gegen die Verarmungspolitik von Regierung und Troika – der EZB, der EU-Kommission und des IWF – in eines der Zentren des europäischen Krisenregimes tragen: an den Sitz der Europäischen Zentralbank (EZB) und vieler deutscher Banken und Konzerne – Profiteuren dieser Politik.

Wir sind Teil dieses Protestes und wollen ihn mit queer-feministischen Interventionen verschärfen: Am Freitag wird es vormittags eine queer-feministische Tanzblockade geben. Wir wollen die herrschenden Verhältnisse zum Tanzen bringen! Gleichzeitig werden sich schon am Morgen kleinere Care-mobs bilden, die mit verschiedenen Aktionsformen und Blockaden dezentral in der Stadt unterwegs sein werden. Ziel der Care-mobs könnte sein, Reproduktionsverhältnisse und die Krise der Reproduktion sichtbar zu machen. Am Nachmittag werden wir uns dann zu einem größeren Care-mob zusammenschließen. Auf der Demonstration am Samstag werden wir unsere Kritik deutlich machen und im Rahmen eines queer-feministischen Blocks zur „Care revolution“ aufrufen! Kommt im Camp vorbei, erkundigt euch, tragt mit euren Ideen dazu bei, den Widerstand gegen die Krise und die Einschränkung unserer Leben in die Öffentlichkeit zu tragen.

Blockupy Zeil | 31.5.2013 | 12:30 Uhr | Primark | Zeil 94 | Am Springbrunnen

Am 31. Mai werden wir gemeinsam mit vielen unterschiedlichen Menschen den kapitalistischen Normalbetrieb mit ungehorsamen Aktionen blockieren und ausbeuterische Arbeitsbedingungen vor Ort und weltweit angreifen. Dazu tragen wir unseren kreativen Widerstand in eine der umsatzstärksten Einkaufsmeilen Europas, die Frankfurter Zeil. Wir richten uns nicht gegen Beschäftigte oder Konsument_innen, sondern gegen die globalen Produktionsverhältnisse. Die Ausweitung von Niedriglohn, unsicheren und stark „flexibilisierten“ Arbeitsverhältnissen betrifft uns alle. Der Kapitalismus ist eine permanente Krise. Deshalb werden wir gemeinsam

diesen krisenhaften, kapitalistischen Alltagsbetrieb unterbrechen. Wir werden durch kreative und ungehorsame Aktionen den Geschäftsbetrieb von Bekleidungsläden in der Fankfurter Zeil blockieren. Wir werden Akteure der kapitalistischen Ausbeutung laut und sichtbar markieren und Solidarität mit den Kämpfen der Beschäftigten demonstrieren. Wir setzen laute und sichtbare Zeichen gegen Ausbeutung und Konkurrenz, für Kooperation und Solidarität!



Darüber hinaus finden sich im Internet zahlreiche Aufrufe zur Teilnahme an den Aktionstagen „Blockupy“.

Kooperationsgespräche fanden statt am 14.02.2013 und 15.03.2013. Die vorgesehenen Auflagen wurden Ihnen am 30.04.2013 per E-Mail übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben. Mit E-Mail von 07.05.2013 haben Sie inhaltlich Stellung genommen. Mit Schreiben vom 15.05.2013 erhielten Sie Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme zur beabsichtigten Auflage zur Routenänderung. Mit E-Mail vom 16.05.2013 machten Sie von Ihrem Äußerungsrecht Gebrauch.

Rechtliche Begründung

Nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Eine solche unmittelbare konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch die angemeldete Versammlung gegeben.

Die „öffentliche Sicherheit“ umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung droht (BVerfG E 69, 315, 352).

Unter „öffentlicher Ordnung“ wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes anzusehen ist (BVerfG E 69, 315, 352).

Eine „unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ist zu bejahen, wenn der Schadenseintritt bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist im konkreten Falle eine Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten (BVerfG E 69, 315, 352 ff.).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Vor allem bestehen nach den aktuellen Erkenntnissen der Versammlungsbehörde und der Polizei erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch zu erwartende Verletzungen hochrangiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit sowie weiterer Grundrechte einer Vielzahl von Personen (insbesondere aus Art 2, 4, 12, 14 GG), die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs eine Beschränkung der von Ihnen angemeldeten Versammlung durch Erlass der verfügbaren Auflagen erforderlich machen.

Die angemeldeten Versammlungen und der Demonstrationzug am 01.06.2013 sind Bestandteil der Blockupy-Aktionstage. Die gesamten europäischen Aktionstage sind geprägt durch Blockaden und Besetzungen. Durch sie wird beabsichtigt, die Aufmerksamkeit für das Anliegen zu erhöhen. Die Behinderung Dritter wird nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern ist beabsichtigt. Durch die Blockaden werden andere Personen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen. Dies stellt eine Ausübung von Gewalt und damit eine Nötigung im Sinne des § 240 StGB dar. Weiterhin werden die Personen in ihren eigenen Grundrechten verletzt, insbesondere werden sie daran gehindert, ihren Arbeitsplatz zu erreichen und/oder sich insgesamt an Plätze ihrer Wahl zu bewegen. Dies gilt gleichfalls für Straßenverkehrsteilnehmer. Damit stellen die europäischen Aktionstage „Blockupy Frankfurt“ eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Nach Lagebewertungen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main vom 08.05.2013 und 14.05.2013 für „Blockupy 2013“ ist davon auszugehen, dass der 31.05.2013 als der eigentliche Aktionstag anzusehen ist. Am 31.05.2013 ist mit Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes der EZB... durch Blockaden, kreative Aktionen und Straftaten zu rechnen. Bei Blockaden und flankierenden Aktionen sind 3000 bis 5000 Teilnehmer, darunter 500 bis 1000 gewaltentschlossene bzw. gewaltbereite Aktivisten, zu erwarten.“

Die Demonstration am 01.06.2013 dürfte die gesamte Innenstadt durch die Masse der Teilnehmer lahmlegen. Mit versammlungstypischen Begleitstraftaten ist zu rechnen. Ein zeitweilig militanter, gewaltsamer Verlauf durch Bildung eines - sozialrevolutionären Blocks - von etwa 500 gewaltentschlossenen und bis 1500 gewaltbereiten Aktivisten ist einzukalkulieren. Angriffe auf eingesetzte Polizeikräfte sind wahrscheinlich.

Entgegen der passiven Beteiligung im Rahmen der Blockupy-Aktionstage 2012 nimmt das gewaltorientierte, militante „...umsGanzel“-Bündnis bei den diesjährigen Aktionstagen von Anfang an eine aktive und richtungsweisende Rolle ein.

Szeneinterne ideologische Differenzen, die bei der Planung der antikapitalistischen Proteste 2012 zu den beiden Großlagen „M31“ (getragen durch das „...umsGanzel“-Bündnis) und „Blockupy 2012“ (u. a. organisiert durch die „interventionistische Linke“, Gewerkschaften und „attac“) geführt hatten, rücken hierbei scheinbar in den Hintergrund.

In einer gemeinsamen Erklärung veröffentlichen die „interventionistische Linke“ (iL) und das „...umsGanze!“-Bündnis am 29. April 2013 auf der linksextremistischen Internetplattform „Linksunten.Indymedia.org“ „Acht Argumente für eine radikale Linke bei Blockupy“.

In den Ausführungen der genannten Argumente spiegeln sich die eigenen Ziele und in diesem Zusammenhang auch die Kritik an der jeweils anderen Organisation wider. Darüber hinaus wird jedoch auch deutlich, dass beide Parteien – trotz unterschiedlicher Ausrichtung – zu dem Fazit gelangen, nur eine gemeinsame Kritik könne zu einer erfolgreichen Aktion führen.

Das Ziel des „...umsGanze!“-Bündnisses, konkrete soziale Kämpfe miteinander zu verbinden und diese um eine antikapitalistische Kritik zu erweitern, spiegelt sich in ihrer diesjährigen Kampagne „Rebel with a cause – fight racism and capitalism“ wieder.

Die im Rahmen dieser Kampagne initiierte antirassistische und antikapitalistische Demonstration am Flughafen Frankfurt am Main verdeutlicht die Einflussnahme des „...umsGanze!“-Bündnisses auf die sonst überwiegend antikapitalistisch ausgerichteten Blockupy-Aktionstage.

Als hessischer Bündnispartner und Anmelder dieser Demonstration tritt die linksextremistische gewaltorientierte „autonome antifa (f)“ auf. Durch ihre bundesweite Vernetzung sowie aufgrund ihrer dominierenden Rolle innerhalb der Antifa Szene Hessens kommt ihrer Beteiligung eine herausragende Bedeutung zu.

Im Fazit bedeutet dies, dass das „...umsGanze!“-Bündnis und ihre Intentionen von dem Blockupy-Bündnis vollumfänglich und widerspruchlos akzeptiert wird. Damit einhergehend erfolgt keine Distanzierung von den gewaltorientierten Aktionsformen.

Im Rahmen der anhaltenden Eurofinanzkrise steht die Europäische Zentralbank mit Sitz in der Kaiserstraße 29 seit mehreren Monaten im unmittelbaren Focus unterschiedlichster Gruppierungen, die gegen die momentane Finanzpolitik der Institution EZB, aber auch der beteiligten europäischen Länder demonstrieren.

Anlässlich der bevorstehenden Einsatzlage „Blockupy 2013“ wurde die EZB als thematischer Schwerpunkt aller beabsichtigten Aktionsformen gesetzt, insbesondere am Freitag, 31. Mai 2013, im Rahmen der Blockadeaktionen und am Samstag, 01. Juni 2013, im Rahmen der Großdemonstration, bei der nicht nur der beabsichtigte Streckenverlauf im unmittelbaren Nahbereich der EZB verlaufen, sondern auch die Abschlusskundgebung auf dem Willy-Brandt-Platz stattfinden soll.

Das Schutzbedürfnis der Europäischen Zentralbank ist aufgrund der vorhandenen Staatsverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union als herausragend zu bezeichnen. Die oberste Priorität liegt neben dem generellen Schutz der betroffenen Objekte insbesondere auf der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der notwendigen Geschäftsabläufe der EZB. Die EZB befindet sich aufgrund ihrer weltweiten Bedeutung rund um die Uhr in entscheidenden finanzpolitischen Prozessen und eine Unterbrechung bzw. Beeinträchtigung dieser Prozesse hätte weitreichende Konsequenzen.

Vor diesem Hintergrund müssen jedwede Blockadeaktionen zum Nachteil der Funktionsfähigkeit und der generellen Sicherheit verhindert werden. Zudem muss durch die Einrichtung einer Sicherheitszone auch das Betreten zu jeder Zeit für Mitarbeiter der EZB gewährleistet werden.

In der Vergangenheit kam es am Rande von demonstrativen Aktionen, deren Streckenverlauf im unmittelbaren Nahbereich der EZB verlief, wiederholt zu unterschiedlich stark ausgeprägten Aktionsformen gegen das Objekt an sich und zudem gegen vor Ort eingesetzte Polizeikräfte. Nicht zuletzt war dies am 31. März 2012 in beträchtlichem Ausmaß der Fall. Bei der Demonstration „M 31“ verlief die Aufzugsstrecke über die Kaiserstraße und die Neue Mainzer Straße. In beiden Straßenzügen kam es zu massiven gewalttätigen Ausschreitungen in Form von Flaschen- und Steinwürfen gegen das Objekt und die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte. Hierbei entstand erheblicher Sachschaden.

Aus den zuvor genannten Gründen ist die Einrichtung einer Sicherheitszone um die EZB dringend erforderlich. Die Sicherheitszone gilt grundsätzlich ab der Einrichtung am Mittwoch, 29. Mai 2013 (morgens) bis Sonntag, 02. Juni 2013 (mittags). Es wird lediglich im südlichen Bereich ggf. temporäre Abweichungen geben, durch die bei Bedarf eine Zuführung des Personals der EZB auch bei demonstrativen Aktionen im unmittelbaren Umfeld der EZB gewährleistet bzw. garantiert wird.

Die Sicherheitszone beinhaltet grundsätzlich die Kaiserstraße von Gallusanlage bis Neue Mainzer Straße, die Neue Mainzer Straße von der Kaiserstraße bis Weißfrauenstraße, den Willy-Brandt-Platz von der Grenze Schauspielhaus (Verlängerung zur Grünfläche) bis Neue Mainzer Straße und die komplette Grünanlage zwischen Gallusanlage, Kaiserstraße und Willy-Brandt-Platz. Die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Sicherheitszone haben außerdem zur Folge, dass auch im sich anschließenden Bereich in nordöstlicher Richtung bis hin zum Kaiserplatz die Durchführung von Veranstaltungen an diesen Tagen nicht möglich ist.

Wie bereits dargestellt, genießt die Europäische Zentralbank ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis, nicht zuletzt aufgrund der geltenden Staatsverträge. Weiterhin ist zu beachten, dass am Freitag, 31. Mai 2013 mindestens 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EZB arbeiten müssen, um die weltweiten finanzpolitischen Arbeitsprozesse zu vollziehen. Auch am Samstag, 01. Juni 2013 müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die EZB aufsuchen und arbeiten. Die Funktionsfähigkeit ist vollumfänglich zu gewährleisten. Alleine die Einrichtung der Sicherheitszone, mit dem Ausläufer in Richtung Main am Freitag, 31. Mai 2013, ermöglicht die unumgängliche Gewährleistung dieser Funktionsfähigkeit.

Der Versammlungsbehörde und der Polizei wurden im Zusammenhang mit der von Ihnen geplanten Versammlung aus Presseveröffentlichungen, aus den Internetmedien sowie aus sonstigen Veröffentlichungen und Mitteilungen eine Vielzahl von Aufforderungen zur geplanten „Blockade des Bankenplatzes Frankfurt am Main“ bekannt.

Die von Blockupy angekündigten Blockadeaktionen beeinträchtigen die Gewährleistung der bestehenden europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Vertragspartnern und der EZB. Die Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EZB ergibt sich aus Artikel 5(1) des Abkommens vom 18. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der EZB (BGBl. 1998 II Nr. 51, S. 2995). Nach dieser Bestimmung ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Räumlichkeiten der EZB gegen unbefugtes Eindringen oder Beschädigungen aller Art sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. Daraus folgt auch die Pflicht, einen ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten der EZB so zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Sicherheit von EZB-Mitarbeitern, externem Personal und Besuchern nicht gefährdet wird.

Wie bereits ausgeführt wurde, wird der Internetseite von Blockupy Frankfurt (www.blockupy-frankfurt.de) zu den Blockupy-Aktionstagen vom 30. Mai bis 1. Juni 2013 in Frankfurt am Main unter dem Motto WIDERSTAND IM HERZEN DES EUROPÄISCHEN KRISENREGIMES (DAYS OF ACTION MAY 31ST AND JUNE 1ST 2013) aufgerufen. Am 01.06.2013 wird weiterhin zu einer internationalen Großdemonstration aufgerufen, bei welcher gemeinsam mit vielen tausend Menschen aus ganz Europa gezeigt werden soll wo Verantwortliche für die Krisen- und Verarmungspolitik zu finden sind. Die von Ihnen angemeldete Demonstration ist somit eindeutig Bestandteil der Blockupy-Aktionen vom 30. Mai bis 1. Juni 2013 in Frankfurt am Main.

Auf der Internetseite von Blockupy Frankfurt (www.blockupy-frankfurt.de) wird für die Demonstration am 01.06.2013 weiterhin das Demobild für Blockupy Frankfurt 2013 dargestellt.

Auftaktkundgebung am Baseler Platz: 11 Uhr
Abschlusskundgebung am Willi Brandt Platz: 16 Uhr

Der Protest gegen die Krisendiktate und der Widerstand gegen die Verarmungspolitik der Troika – der EZB, EU-Kommission und IWF – wird weitergehen. Wir wenden uns zudem gegen die sie antreibende Bundesregierung, deren Politik dem Willen und den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegen steht. Wir wollen auf der Demonstration die Formen der Solidarität sichtbar machen, die uns befähigen, den Angriffen auf unsere Rechte und unser Leben entgegenzutreten. Die Demonstration soll lautstark, vielfältig und entschlossen durch Frankfurt ziehen und unseren Widerspruch gegen die Spardiktate direkt vor die Europäische Zentralbank (EZB) tragen.

Aktiv werden – Unsere Demonstration soll ein Ort sein, den die Teilnehmer_innen selbst aktiv mitgestalten können. Frankfurt als Herz des europäischen Krisenregimes und Sitz ungezählter Akteure der globalen Ausbeutung ist dabei Anknüpfungspunkt für eine Vielzahl und Vielfalt kreativer und eigenständiger Aktionsformen. Durch das symbolische Markieren von Krisenakteur_innen werden wir den Widerstand und die Kämpfe in den unterschiedlichen sozialen und politischen Feldern zum Ausdruck bringen. Den Protesten in Südeuropa folgend, werden wir persönliche Krisenerfahrungen mit kollektiven Protestformen und im Rahmen des Versammlungsrechts Raum für Eure kreativen Formen des Strassenprotests lassen.

Sichtbar werden – Neben Bannern, Schildern und Transparenten, die die umfassenden Auswirkungen der kapitalistischen Krise thematisieren, werden auch dieses Mal Symbole ihren Platz haben, die auf alltägliche Situationen und Kämpfe aufmerksam machen. Leitern und Schlauchboote symbolisieren die lebensgefährlichen Überwindungen hochgerüsteter EU-Grenzen durch illegalisierte Migrant_innen; Papp-Panzer stellen die Kritik an Kriegen, Militarisierung und den daran verdienenden Konzernen dar; Projektionen auf Hauswänden, mobile Lichtinstallationen oder Tonkollagen sollen Unsichtbares sichtbar machen; Großpuppen und Einkaufswagen thematisieren die prekären Arbeitsverhältnisse von Millionen Menschen; Fahnen und Banner zeigen unsere Organisationsformen in Gruppen, NGOs, Parteien und Gewerkschaften; Fässer und Schutzanzüge veranschaulichen die unzähligen verheerenden ökologischen Katastrophen wie Fukushima und Deep Water Horizon; Umzugskartons symbolisieren die Auseinandersetzungen um Gentrifizierung und Mietenkämpfe. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Hörbar werden – Neben Lautsprecherwägen sollen kollektive Ausdrucksformen, wie Lieder oder Sprechchöre, aber auch individuelle Botschaften, vermittelt durch kleine Megaphone unsere Kritik kommunizieren, und damit den repräsentativen Ausdruck von Redebeiträgen einzelner Personen oder Organisationen ergänzen. Durch Mehrsprachigkeit in Slogans, Transparenten und Schildern wollen wir den transnationalen Charakter der Proteste deutlich hervorheben und unsere Kritik und unsere Ziele auch über die Grenzen deutschsprachiger Medien hinaus verständlich machen.

Kommunikativ werden – Ein unmittelbares Anliegen unserer Demonstration ist die direkte Kommunikation mit den Frankfurter Bürger_innen und die Aufklärung der interessierten Öffentlichkeit über die Inhalte und Ziele unseres Protestes und Widerstands gegen die aktuelle Krisenpolitik. Elemente wie Strassenkreiden, Absperrband oder ähnliches sollen den Demonstrationsteilnehmer_innen helfen, untereinander und mit der Umwelt in Austausch zu kommen und so der Demonstration ihre Abgeschlossenheit nehmen, ohne den Schutz von organisierten Blöcken aufzugeben.

Partizipativ werden – Die Demonstration soll mit einer Auftaktkundgebung am Baseler Platz beginnen, auf der die Bündnispartner in kurzen Redebeiträgen ihre Perspektiven auf die Krise darstellen, um die gemeinsamen und diversen Inhalte des Protests in die Öffentlichkeit zu tragen und die Demonstration kraftvoll beginnen zu lassen. Beenden wollen wir die Demonstration gemeinsam mit moderierten Versammlungen, in denen alle Teilnehmer_innen ihre Sicht auf die vergangenen Aktionstage und ihre Positionen zur Krise diskutieren und die nächsten Schritte der Proteste beraten können.

Solidarisch bleiben – Während der Demonstration wollen wir eine Situation schaffen, die für alle Teilnehmer_innen transparent ist und in der sie solidarisch aufeinander achten, sich unterstützen und gemeinsam dafür eintreten, die Demonstration erfolgreich zu gestalten. Auf unserer angemeldeten Demonstration sind alle willkommen und sollen sich sicher fühlen, dies betrifft im Besonderen auch Rollstuhlfahrer_innen und Familien mit Kinderwagen. Wir bestehen darauf, dass niemand der Teilnehmer_innen aufgrund von Alter, Kleidung, sexueller Orientierung, Geschlecht und/oder Herkunft diskriminiert, verfolgt oder ausgeschlossen wird. Dies betrifft sowohl die Anreise zur Auftaktkundgebung, die Demonstration selbst, aber auch die Abreise nach der Abschlusskundgebung. Wir verwehren uns gegen mögliche diskriminierende und einschüchternde Kontrollen im Vorfeld der Demonstration, gegen die Anwesenheit von Polizeibeamten in Zivil in unserer Demonstration und gegen die mögliche Bedrängung von Teilen der Demonstration durch die Polizei. Bei polizeilichen Provokationen bleiben wir als Demonstration geschlossen und verfolgen unser Ziel, diese gemeinsam zu beenden.

Zur Abwehr der dargestellten unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist die Durchführung der Demonstration gemäß § 15 Abs. 1 VersG von Auflagen abhängig zu machen. Bereits im Kooperationsgespräch am 14.02.2013 wurde Ihnen mitgeteilt, dass sich eine beschränkende Verfügung im Wesentlichen an den vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main 2012 beschlossenen Auflagen für den von Ihnen durchgeführten Demonstrationzug am 19.05.2012 in Frankfurt am Main orientieren wird. Die vorgesehenen Auflagen wurden Ihnen am 30.04.2013 per E-Mail übermittelt und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Mit E-Mail vom 07.05.2013 haben Sie mitgeteilt, dass Sie mit den Auflagen jetzt 4 (Rednerliste), 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 und 19 nicht einverstanden sind und diesen voraussichtlich widersprechen und auch Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des

Widerspruchs stellen werden. Beim Erlass der Verfügung konnte Ihre Stellungnahme zu den vorgesehenen Auflagen teilweise berücksichtigt werden.

Zu Auflage 1

Die ursprüngliche Festlegung der Demonstrationsroute erfolgte am 15.03.2013 beim Ortstermin und Kooperationsgespräch auf dem Willy-Brandt-Platz nach Erörterung unter Vorbehalt der Gefährdungsbewertung im Vorfeld der Demonstration.

Basierend auf der aktuellen bereits dargestellten Gefährdungsbewertung und den daraus resultierenden Szenarien ist der ursprünglich beabsichtigte Streckenverlauf der Marschroute im Bereich Neue Mainzer Straße / Weißfrauenstraße hochkritisch. Wie ausgeführt und in der Vergangenheit mehrfach tatsächlich passiert, stellt die EZB das Reizobjekt der demonstrativen Aktionen dar und es muss auch im Verlauf des Aufzuges bzw. aus dem Aufzug heraus mit Angriffen auf die EZB gerechnet werden.

In Anlehnung an die Erkenntnisse aus der gleichgelagerten Demonstration im vergangenen Jahr ist – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen aktiven Beteiligung des militanten „...umsGanze!“-Bündnisses – bei der Bildung eines „sozialrevolutionären Blocks“ ein zeitweilig militanter, gewaltsamer Verlauf durch bis zu 1.500 gewaltbereite und 500 gewaltentschlossene Aktivisten einzukalkulieren. Nach polizeilicher Bewertung sind gezielte Angriffe gegen eingesetzte Polizeibeamte wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass sich der gewaltsame Protest gegen die Europäische Zentralbank im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Objektes EZB entladen wird. Die aktuelle Verlaufsstrecke der Demonstration gibt den gewaltbereiten / gewaltentschlossenen Aktivisten hier im Bereich Neue Mainzer Straße / Weißfrauenstraße gute räumliche Gegebenheiten, um in Richtung des Objektes EZB zu intervenieren (Wurfweite zum Objekt 35 m).

Zur Vermeidung von massiven Angriffen auf die Absperrungen und die dort eingesetzten Polizeibeamtinnen und –beamten, in Form von Stein- und Flaschenwürfen / Beschuss mit Pyrotechnik und der damit verbundenen Gefahr schwerwiegender Gesundheitsschädigungen für die eingesetzten Polizeikräfte und unbeteiligte Dritte und massiven Sachbeschädigungen mit Zielrichtung EZB, aber auch umliegende Objekte wie z. B. das Schauspielhaus Frankfurt war die Demonstrationsroute abzuändern. Die festgelegte Route berücksichtigt Ihre zuerst angemeldete Route, Ihren Wunsch nach Verkürzung der Route aus zeitlichen Gründen und Meidung der Engstelle Baseler Platz / Untermainkai.

Mit Schreiben vom 15.05.2013 wurde Ihnen die Möglichkeit gegeben sich zu der Änderung der Demonstrationsroute zu Äußern. Von dieser Möglichkeit haben Sie Gebrauch gemacht. Die vorgebrachten Argumente konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen. Insbesondere wurde von Ihnen nicht vorgetragen, dass die verfügte geringfügige Änderung der Gesamtroute zu einer Beeinträchtigung des angemeldeten Themas „Europäische Solidarität gegen das Krisenregime von EZB und Troika“ führt. Der räumliche Zusammenhang zur EZB, der anderen Banken und der Innenstadt ist weiterhin gegeben.

Zu Auflage 2

Die genaue Festlegung des Platzes für die Abschlusskundgebung, einschließlich der Aufstellung der Bühne, erfolgte am 15.03.2013 beim Ortstermin und Kooperationsgespräch auf dem Willy-Brandt-Platz nach Erörterung aller Gesichtspunkte einvernehmlich.

Zu Auflage 3

Die Art und Anzahl entsprechen den von Ihnen, mit E-Mail vom 10.05.2013, angemeldeten Fahrzeugen.

Die **Auflagen 4, 5, 6, 7** konkretisieren die Rechtspflicht des Versammlungsleiters, für die Dauer der Veranstaltung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt unmittelbar aus §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersG. Als Wahrer der Sicherheit hat der Versammlungsleiter die Teilnehmer der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Der Versammlungsleiter ist somit auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters bzw. des Verbindungsmannes für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung (vergl. dazu VG Leipzig 3 K 134/00, Beschluss vom 31. Januar 2000). Neben der Unterbindung und Verhinderung von Störungen, die aus dem Verhalten von Teilnehmern resultieren, hat der Leiter auch organisatorische Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu schaffen. Die Auflage wurde entsprechend Ihrer Stellungnahme vom 07.05.2013 geändert. Die Pflicht Verstöße gegen die angeordneten Auflagen unverzüglich zu unterbinden und soweit dies nicht möglich sein sollte, die Versammlung unverzüglich für beendet zu erklären ergibt sich aus § 19 VersG.

Auf die Vorlage einer Namensliste der Rednerinnen und Redner wird nach Ihren Ausführungen mit E-Mail vom 07.05.2013 verzichtet.

Zu Auflage 8 und 9

Von der Verfügung der ursprünglich vorgesehenen Auflagen abgesehen.

Zu Auflage 10

Neben der Unterbindung und Verhinderung von Störungen, die aus dem Verhalten von Teilnehmern resultieren, hat der Leiter auch organisatorische Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu schaffen. Er hat die Aufstellung der Teilnehmer zu organisieren und durch den Einsatz einer ausreichend großen Zahl geeigneter Ordner einen ordnungsgemäßen und friedlichen Verlauf der Versammlung, so wie er sie selbst vorgesehen hat oder wie sie durch beschränkende Verfügung der zuständigen Behörde verlangt werden, sicherzustellen (vergl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 12. Auflage, zu § 19 Rd.Nr. 10). Der Einsatz von Ordner ist bei der Größe der Veranstaltung mit 20.000 Teilnehmern geboten. Die Anzahl der Ordner wurde mit Ihnen im Kooperationsgespräch am 14.02.2013 abgestimmt.

Die Verpflichtung, dass die Ordner im Besitz eines gültigen Personalausweis oder Reisepass sein müssen, der auf Verlangen vorzulegen ist, begründet für sich noch keine Personalisierung der Ordner. Die Vorlage einer Namensliste der Ordner ist mit der Auflage nicht gefordert. Die Versammlungsbehörde bzw. der Einsatzleiter der Polizei muss jedoch die Möglichkeit haben, die ausgewählten Ordner vor Beginn der Versammlung daraufhin zu überprüfen, ob sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 VersG erfüllen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom

09.02.2001 – 5 B 180/01 -, NJW 201, 1441). Die Ordner müssen sich ausweisen können, damit die jeweilige Identität der Personen sichergestellt werden kann, dass in Zweifelsfällen eine Überprüfung des in § 9 Abs. 1 VersammIG geregelten Mindestalters erfolgen kann. Um ihren Aufgaben zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Versammlungsablaufs nachkommen zu können, müssen die Ordner vor Versammlungsbeginn notwendigerweise in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Es handelt sich deshalb bei diesen Regelungen um eine Konkretisierung der sich aus dem Versammlungsgesetz ergebenden Pflichten der eingesetzten Ordner.

Zu Auflage 11

Die Beschränkung der Beschaffenheit der Stangen an denen Fahnen, Transparente und Trageschilder befestigt werden ergibt sich aus der bestehenden und beschriebenen Gefahrenlage. Es besteht die Gefahr, dass die Stangen als Knüppel oder sonstige Waffe genutzt werden. Stangen, die als Knüppel oder sonstige Waffe genutzt werden können, haben auf einer Versammlung nichts verloren (vgl. VG Würzburg, B. v. 29.3.2013 Nr. W 5 S 13.264). Es erscheint grundsätzlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sachgerecht, die Länge und Stärke von Stangen, die bei einer Versammlung mitgeführt werden, zu regeln (BayVGh, B. v. 9.12.2005 Nr. 24 CS 05.3215). Andernfalls besteht die Gefahr, dass Gegenstände mitgeführt werden, die, ohne dass dies für Zwecke der Versammlung erforderlich wäre, als Waffen genutzt und herangezogen werden können. Die Einschränkung der Versammlungsteilnehmer durch diese Auflage ist marginal, da die Möglichkeit zur Meinungsäußerung und Meinungskundgabe nicht eingeschränkt wird.

Zu Auflage 12 und 13

Das seitliche „Verseilen“ mittels einer Zweckentfremdung von Transparenten und deren Ausnutzung als Tarnung für Straftäter oder Sichtbehinderung für die Polizeikräfte wird aufgrund bundesweit gemachter polizeilicher Erfahrungen aus den vergangenen Jahren als Abwehr gegen polizeiliche Maßnahmen eingesetzt. Zudem wird durch das „Verseilen“ der Transparente ein Eindringen von Polizeibeamten in die Kundgebung und somit ein Zugriff auf mögliche Straftäter erschwert bzw. verhindert. Die Verknotung von Transparenten und Bannern bzw. die Seilen dient lediglich dem Schutz gegen rechtmäßige Intervention der Polizei in den Aufzug / Block, der Anonymität potentieller Straftäter, der Ermöglichung von Angriffen aus dem Schutz des Blocks gegen eingesetzte Polizeibeamte und der Ermöglichung des unerkannten Kleiderwechsel im Schutz der hochgezogenen Banner / Transparente.

Im Rahmen der Blockupy-Großdemonstration in Frankfurt am Main am 19. Mai 2012 kam es zur Bildung von zwei schwarzen Blöcken mit insgesamt 1000 gewaltsuchenden Personen. Die Personen führten großflächige Transparente mit sich. Um 13.49 Uhr wurden die Transparente im hinteren schwarzen Block verknotet und dienten als Sichtschutz von außen. Aus diesem Block kam es im weiteren Verlauf der Demonstration immer wieder zu Angriffen mit Steinen auf seitenbegleitende Polizeibeamte. Um 15.06 Uhr umwickelte sich der Block nahezu vollständig mit Bettlaken und Banner, die zum Schutz vor Einblicken teilweise bis in eine Höhe von 180 cm gehalten wurden. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich ca. 400 gewaltbereite und gewaltsuchende Personen in schwarzer Kleidung innerhalb der Bettlaken und Banner.

Die Auflagen sind zum Schutz der eingesetzten Polizeibeamten und zur Sicherung beweiskräftiger Strafverfahren zwingend erforderlich.

Zu Auflage 14

Während der Veranstaltung werden u. a. Lautsprecheranlagen eingesetzt. Hierbei besteht die Gefahr einer übermäßigen Beschallung des ausgewiesenen Stadtgebietes. Aus diesem Grund darf die Tontechnik nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kundgebungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden. Die verfügte Einschränkung des Lautsprecherbetriebes stellt sicher, dass polizeiliche Durchsagen und Anordnungen durch alle Teilnehmer eindeutig zur Kenntnis genommen werden können.

Zu Auflage 15

Das Verbot zum Mitführen von Hunden während der Versammlung zielt darauf ab, die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Kundgebung zu gewährleisten und dient auch dem Wohl der Tiere (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 13.10.2003 - 24 ZB 03.1711 -, juris, Rn 22). Nicht entsprechend ausgebildete Hunde können innerhalb einer größeren Menschenansammlung und durch das spezifische Versammlungsverhalten (Stehen und Laufen in engen räumlichen Abständen) in Panik geraten. Dies schadet zum einen den Hunden selber, die Hunde werden hierdurch aber auch zu einer nicht kalkulierbaren Gefahr. Gerade bei einer dicht gedrängten Versammlung, bei der es ggf. auch sehr laut wird, ist es nicht auszuschließen, dass es zu Situationen kommen kann, in denen Versammlungsteilnehmer, Passanten (Personen, die nicht unmittelbar an der Versammlung teilnehmen) oder Polizeibeamte durch mitgeführte Hunde gebissen werden. Ferner besteht die Gefahr, dass es zwischen zwei oder mehreren Hunden, die mit ihrem Halter an einer Versammlung teilnehmen, zu Auseinandersetzungen kommt, durch die auch Dritte verletzt werden oder sich zumindest bedroht fühlen.

Durch das verfügte Verbot, bei der Versammlung Hunde mitzuführen, ist eine Beeinträchtigung von Art. 8 Abs. 1 GG nicht gegeben, da ein Zusammenhang zwischen der Hundehaltung und dem Motto der Versammlung nicht besteht und damit das Versammlungsanliegen nicht in wesentlichem Umfang eingeschränkt wird.

Zu Auflage 16 und 18

Das Verbot zum Abbrennen von Gegenständen jeglicher Art und die Beschränkung Getränke nur in Behältnissen aus Plastik oder Tetra-Packungen mitzuführen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, da bei Missbrauch schwere Schäden oder Verletzungen entstehen können. Zerbrochene Flaschen können Teilnehmer und unbeteiligte Dritte verletzen. Außerdem können sie als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Den Versammlungsteilnehmern bleibt die Möglichkeit, Getränke in handelsüblichen Plastikflaschen mitzuführen. Die Auflagen schränken das Versammlungsanliegen nicht in wesentlichem Umfang ein.

Zu Auflage 17

Zur Gewährleistung des Schutzes der Versammlung, aber auch zum Schutz weiterer Rechtsgüter wie Leib und Leben sowie Sachgüter, ist der ungehinderte Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst erforderlich – dies wird mit Auflage 17 sichergestellt.

Zu Auflage 19

Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Art. 8 GG und die Vorschriften des Versammlungsgesetzes zielen darauf ab, das ungehinderte Zusammenkommen mit anderen Personen zum Zweck der gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungsäußerung (kollektive Aussage) zu schützen (BVerwG, Urteil vom 21. April 1989). Dazu gehört jedoch nicht der Aufbau von Zelten, sofern diese dem Wohnen, Campieren und Witterungsschutz dienen. Deren Aufstellen stellt eine Sondernutzung dar, die auf Straßen gemäß § 16 Absatz 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) der Erlaubnis der zuständigen Behörde (hier: Stadt Frankfurt am Main) bedarf.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat in seinem Beschluss vom 06.08.2012 - 5 L 2558/12.F(1) ausgeführt: „Allerdings ist nicht alles, was Begleiterscheinung einer Versammlung ist, dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG und den Vorschriften des Versammlungsgesetzes zuzuordnen. Diese zielen darauf ab, das ungehinderte Zusammenkommen von Personen zum Zwecke der gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungsäußerung zu schützen. Von daher unterfallen Zelte und Hütten etc. dem Versammlungsrecht und der Erlaubnisfreiheit im Hinblick auf deren Aufstellung nur dann, wenn es sich dabei um notwendige Bestandteile der Versammlung handelt, ohne die eine gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist. Die bis zu 12 angemeldeten Zelte tragen jedoch nur in der von Ihnen mit E-Mail vom 17.02.2013 beschriebene Nutzung unmittelbar, funktional und versammlungsimmanent zur gemeinsamen Meinungsbildung oder Meinungsäußerung bei. Beim Ortstermin am 15.03.2013 mit der Versammlungsbehörde und der Polizei haben Sie erklärt, dass die Zelte nicht zum Schlafen und Wohnen genutzt werden, sondern nur als Symbol gezeigt werden sollen. Diese Nutzung als Versammlungsmittel wird durch die verfügte Auflage nicht beeinträchtigt.“

Zur Anhörung gem. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Sie hatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme den Kooperationsgesprächen am 14.02.2013 und 15.03.2013. Diese Gespräche werden als Anhörung im Sinne des § 28 HVwVfG gewertet. Bereits im Kooperationsgespräch am 14.02.2013 wurde Ihnen mitgeteilt, dass sich eine beschränkende Verfügung im Wesentlichen an den vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main 2012 beschlossenen Auflagen für den Demonstrationzug am 19.05.2012 orientieren wird. Die vorgesehenen Auflagen wurden Ihnen am 30.04.2013 per E-Mail übermittelt und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie Gebrauch gemacht und mir mit E-Mail vom 07.05.2013 mitgeteilt, dass Sie mit den ursprünglich vorgesehenen Auflagen jetzt 4 (Rednerliste); 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 und 19 nicht einverstanden sind und diesen voraussichtlich widersprechen und auch Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stellen werden. Ihre Ausführungen zu einzelnen Auflagen wurden beim Erlass der Verfügung teilweise berücksichtigt werden. Mit Schreiben vom 15.05.2013 erhielten Sie Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme zur beabsichtigten Auflage zur Routenänderung. Mit E-Mail vom 16.05.2013 machten Sie erneut von Ihrem Äußerungsrecht Gebrauch.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs 2 Nr. 4 VwGO

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das öffentliche Interesse ist gegeben, weil ohne die Auflagen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden und das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in seinem Wesensgehalt dadurch nicht beschränkt wird. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Demgegenüber hat der

Anspruch des Veranstalters auf Durchführung der Versammlung ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Auflagen zurückzustehen.

Bei dem kurzen zeitlichen Abstand zum geplanten Veranstaltungstermin ist es voraussichtlich nicht mehr möglich, die Frage der Rechtmäßigkeit in einem eventuellen Hauptverfahren gerichtlich klären zu lassen.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, müssten wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs die Auflagen nicht befolgt werden. Mit dem Ablauf der Veranstaltung hätten die Auflagen jeglichen Sinn verloren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main – Ordnungsamt -, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Im Auftrag



(Pousche)

Oberamtsrätin